## **ANTRAG**

des Abgeordneten Mag. Helmut Hofer-Gruber gemäß § 32 LGO 2001

## Betreffend: Bürgernahe Demokratie – Eingaben an den Landtag sollen auch dorthin gelangen

Die NÖ LGO sieht aus gutem Grund die Möglichkeit vor, Eingaben an den Landtag zu richten. Diese Form der Partizipation wird regelmäßig von Gemeinden, jedoch auch von einzelnen Bürger\_innen wahrgenommen.

In der LGO ist dieses Instrument jedoch nur rudimentär beschrieben. Die gewähltenFormulierungen im Inhaltsverzeichnis ("Eingaben an den Landtag") oder auch in § 31 Abs 1 ("Gegenstände der Verhandlung im Landtag sind: … 17. Eingaben an den Landtag …") lassen jedenfalls erwarten, dass Eingaben – unbeschadet der Bestimmungen des § 41 Abs 2 ("Der Ausschuss entscheidet, ob ein Bericht an den Landtag zu erstatten ist.") – lassen jedoch erwarten, dass Eingaben regelmäßig den Weg zur Verhandlung in den Landtag finden.

Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall. Zumindest in der XIX. Sitzungsperiode wurde keine einzige Eingabe von Bürger\_innen oder Gemeinden im Landtag verhandelt, sondern jeweils durch ein Schreiben des Landtagspräsidenten an den jeweiligen Einbringer beantwortet und damit enderledigt. Weder fand in der vorhergehenden Ausschuss-Sitzung eine Beratung über den Gegenstand der Eingabe statt, noch wurde der Ausschuss über den beabsichtigten Inhalt der Beantwortung informiert.

Das ist jedenfalls für eine bürgernahe und moderne, partizipative Demokratie zuwenig.

Hier fehlt es grundsätzlich an der Bereitschaft, sich ernsthaft mit den Anliegen unserer Bürger\_innen zu befassen, finden doch Ausschusssitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Wenn Politik der Ort ist, an dem wir uns ausmachen, wie wir gut miteinander leben wollen, dann ist der Landtag der richtige Ort, um Anliegen von Bürger\_inen und Gemeinden in öffentlicher Diskussion zu erörtern und Lösungen zu erarbeiten, die im Sinne eines modern gelebten Föderalismus zu einer Neupositionierung unseres Selbstverständnisses als Abgeordnete und eines funktionierenden und bürger\_innennahen Landtags in Niederösterreich beitragen.

Deshalb fordern wir die Verankerung der adäquaten Behandlung von Eingaben in der LGO 2001.

Der Gefertigte stellen daher den	
	Antrag:
Der Hohe Landtag wolle beschließen:	

"1. Im Sinne der Antragsbegründung spricht sich der niederösterreichische Landtag dafür aus, dass künftig Eingaben nach der NÖ LGO bevorzugt in öffentlicher Debatte im Landtag verhandelt werden.

Dies wird im § 41 LGO 2001 durch Anfügen eines dritten Absatzes verankert.

§ 41 Abs. 3 LGO 2001 lautet:

(3) Sofern eine Eingabe dem Inhalt nach nicht ausschließlich Auswirkungen auf einzelne Personen oder eine einzelne Gemeinde hat, sondern regionale Auswirkungen entfaltet, wird die Eingabe der öffentlichen Debatte mit Beschlussfassung über die Erledigung in der dem Ausschuss folgenden Landtagssitzung zugeführt. Eingangs der Debatte haben Proponenten der Eingabe ein zehnminütiges Rederecht zur Darlegung der Inhalte und des Problemaufrisses. Wird auf dieses Rederecht verzichtet, wird die Eingabe vor Beginn der Debatte durch eine\_n vom Ausschuss namhaft gemachte\_n Berichterstatter\_in vorgestellt. Die Eingabe und deren Erledigung durch den Landtag werden der offiziellen Verhandlungsschrift zur jeweiligen Sitzung beigefügt. In jedem Fall wird der Einbringer der Eingabe schriftlich von der Erledigung in Kenntnis gesetzt."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag (mit Gesetzentwurf) dem Rechts- und Verfassungs-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.